

## Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Samtgemeindeausschusses am 12.09.1983

TOP 14: Nutzung der Sportplätze der Samtgemeinde Holtriem für den freien Sport

Einstimmig wird beschlossen:

1. Die Sportplätze der Samtgemeinde Holtriem stehen gemäß der Turnhallen- und Sportplatzbenutzungsordnung der Samtgemeinde Holtriem vom 24.08.1973 vorrangig den Schulen zur Verfügung. Bezüglich der außerschulischen Nutzung der Sportplätze durch den Vereinssport sind alle Sportvereine der Samtgemeinde Holtriem grundsätzlich gleichberechtigt. Die Nutzung der Sportplätze außerhalb des Vereinssports bedarf im Interesse der Pflege und Unterhaltung dieser Sportanlagen der besonderen Genehmigung der Samtgemeinde.
2. Die terminliche Nutzung der Sportplätze durch den Vereinssport ist durch einen Benutzungsplan zu regeln, der von der Samtgemeinde im Einvernehmen mit den Vereinen aufgestellt wird. Hierbei gelten die Spielpläne der spielleitenden Instanzen der Fußball- und der Klootschießervereine, die der Samtgemeinde vorzulegen sind, als vorab genehmigter Benutzungsplan i. S. der Turnhallen- und Sportplatzbenutzungsordnung, wenn sich keine Terminüberschneidungen ergeben. Veranstaltungen außerhalb des Benutzungsplanes bedürfen der Genehmigung der Samtgemeinde; die Genehmigung ist mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung zu beantragen. Kann ein Einvernehmen zwischen den Vereinen nicht erzielt werden, trifft die Samtgemeinde unter besonderer Berücksichtigung der Ausweichmöglichkeiten der betroffenen Vereine eine Entscheidung.
3. Die zu treffenden Entscheidungen oder zu erteilenden Genehmigungen werden als Geschäft der laufenden Verwaltung i. S. von § 62 (1) Nr. 6 NGO angesehen.